

## Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz)

Anträge der Redaktionskommission vom 14. April 2008

- Art. 4bis Abs. 2:* \_\_\_\_\_ Lebensräume bedrohter Arten und Rassen sind besonders zu schützen.
- Art. 4quater Abs. 1 Bst. b:* örtlich und zeitlich begrenzte Verbote von Freizeitbetätigungen, einschliesslich der Fischerei, im oder am Wasser, wenn diese erheblich störende oder schädigende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaft haben;
- Art. 4quinqies:* Für Veranstaltungen im oder am Wasser, die Lebensraum oder Lebensgemeinschaft beeinträchtigen können, werden die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Waldgesetz sachgemäss angewendet.
- Art. 4sexies Abs. 1:* Gegenstände dürfen am, im und über dem Wasser nur angebracht oder eingesetzt werden, wenn sie die Fischerei nicht behindern oder \_\_\_\_\_ Lebensraum und Lebensgemeinschaft nicht beeinträchtigen.
- Art. 4novies:* Der Kanton kann Fischzuchtanlagen betreiben oder sich daran \_\_\_\_\_ beteiligen, wenn dies für die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung erforderlich ist.
- Art. 6 Ingress:* Die Regierung legt fest:
- Art. 7 Abs. 2:* Sie vergibt höchstens so viele Patente, als eine nachhaltige Nutzung des Fisch- und Krebsbestandes zulässt.
- Art. 8 Abs. 1 Bst. c:* zweckdienliche Einrichtungen für Fang und Verarbeitung von Fischen besitzt.
- Abs. 2 Ingress:* Bewerben sich mehrere Personen um ein Berufsfischerpatent, hat Vorrang, wer:

- Art. 10 Abs. 1:* Die Pacht kann \_\_\_ natürlichen oder \_\_\_ juristischen Personen erteilt werden.
- Art. 12 Abs. 3:* Wird die Pacht aufgelöst, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses und auf Entschädigung.
- Art. 16 Abs. 1 Bst. b:* innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Fischerei-, Jagd-, Tierschutz-, Naturschutz- oder Gewässerschutzvorschriften rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt worden ist.
- Art. 22 Abs. 3:* Werden Wassertiere geschädigt, gilt der Anspruch des Kantons gegenüber der oder dem Haftpflichtigen im Umfang der Verminderung des Ertragsvermögens als an die Pächterin oder den Pächter\_ abgetreten, soweit kein Pachtzins aussteht.
- Art. 35:* Organe der kantonalen Fischereiaufsicht sind die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, ihre oder seine Stellvertretung\_\_\_ und die kantonalen Fischereiaufseherinnen und \_\_\_-aufseher.
- Art. 36 Abs. 1:* Für Die Fischereivereine können private Fischereiaufseherinnen oder \_\_\_-aufseher ernennen. Sie melden diese der zuständigen Stelle des Kantons.
- Abs. 2:* Private Fischereiaufseherinnen oder \_\_\_-aufseher erfüllen die von der zuständigen Stelle des Kantons festgelegten Voraussetzungen.
- Abs. 3 Bst. a:* den Fischereiverein verpflichten, private Fischereiaufseherinnen oder \_\_\_-aufseher zu bestimmen;
- Bst. b:* private Fischereiaufseherinnen oder \_\_\_-aufseher zu Einsätzen beziehen.
- Art. 39 Abs. 2 Bst. a:* Festhalten\_ von Personen und Sicherstellen\_ von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
- Bst. b:* Durchsuchen\_ von Personen und Kontrollieren\_ von Behältnissen;
- Bst. c:* Beschlagnahmen\_ von Wassertieren, die unberechtigt gefangen worden sind, sowie von unerlaubten Fanggeräten und Hilfsmitteln.
- Art. 41 Abs. 2:* Die Entschädigung bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand. Bei Personen, die ein Gewässer gepachtet haben, gelten die Ansätze \_\_\_der kantonalen\_ Fischereiaufsicht \_\_\_.
- Abs. 3:* Bei Anständen verfügt die zuständige Stelle des Kantons über \_\_\_ Entschädigungspflicht und -höhe.

Art. 45 Abs. 2 Bst. a: dem Wert der widerrechtlich gefangenen Wassertiere;

Abs. 3: Die zuständige Stelle des Kantons verfügt die Entschädigung. Sie kann ohne Berechtigung gefangene Wassertiere einziehen.

Art. 47: Wer am 31. Dezember 2008 im Besitz eines st.gallischen Berufsfischerpatentes ist und wenigstens zehn Jahre als Berufsfischer tätig war, dem kann das Berufsfischerpatent erteilt werden, auch wenn er die Fachprüfung einer anerkannten Fischereifachschule nicht bestanden hat, sofern er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

Randtitel: a) bestehende Berufsfischereipatente

Art. 47bis Abs. 1: Der Fonds für fischereiliche Verbesserungen wird mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses aufgelöst.

Auftrag an die Staatskanzlei:

- a) zur Entfernung der Hinweise auf die Artikel-Nummerierung im Entwurf der Regierung;
- b) zur Bereinigung der Artikel- und Überschriftenfolge.